

S. 170 / Nr. 43 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (d)

BGE 71 III 170

43. Entscheid vom 8. November 1945 i.S. Ambühl.

Regeste:

Alle Betreibungen gegen einen Kanton, gegen Gemeinden und andere öffentlich-rechtliche Korporationen sind von der kantonalen Aufsichtsbehörde durchzuführen, wo keine abweichenden kantonalen Vorschriften bestehen (Art. 11 des Bundesratsbeschlusses über den Schutz der Rechte der Anleihegläubiger von Körperschaften des öffentlichen Rechts vom 24. November 1936).

Stellt der Gläubiger das Betreibungsbegehren beim Betreibungsamt am Hauptsitz der Verwaltung der betreffenden Körperschaft (Art. 46 Abs. 2 SchKG) statt unmittelbar bei der zuständigen Aufsichtsbehörde, so hat jenes Amt das Begehren an diese Behörde weiterzuleiten.

Bedeutung des Beschwerdeentscheides für die Beurteilung der Verjährungsfrage (Erw. 1).

Sauf dispositions contraires du droit cantonal, toutes les poursuites dirigées contre un Canton, une commune ou une corporation de droit public doivent être exécutées par l'autorité cantonale de surveillance (art. 11 de l'arrêté du Conseil fédéral du 24 novembre 1936 tendant à protéger les droits des créanciers d'emprunts émis par des corporations de droit public).

Seite: 171

Lorsque le créancier adresse sa réquisition de poursuite à l'office des poursuites du siège principal de l'administration de la corporation débitrice (art. 46 al. 2 LP) au lieu de la présenter directement à l'autorité de surveillance compétente, l'office doit, la transmettre à cette autorité.

Portée de la décision sur plainte quant à la question de prescription (consid. 1).

Salvo disposizioni contrarie del diritto cantonale, tutte le esecuzioni dirette contro un Cantone, un comune od una corporazione di diritto pubblico debbono essere eseguite dall'Autorità cantonale di vigilanza (art. 11 del DCF 24 novembre 1936 inteso a proteggere i diritti dei creditori di prestiti emessi da corporazioni di diritto pubblico).

Se il creditore indirizza la domanda d'esecuzione all'ufficio d'esecuzione della sede principale dell'amministrazione della corporazione debitrice (art. 46 cp. 2 LEF), invece di presentarla direttamente alla competente Autorità di vigilanza, l'ufficio deve trasmetterla a quest'autorità.

Portata della decisione del reclamo per quanto concerne la prescrizione (consid. 1).

Am 3. September 1945 stellte der Rekurrent beim Betreibungsamt Luzern zur Unterbrechung der Verjährung ein Betreibungsbegehren gegen den Kanton Luzern. Das Betreibungsamt wies dieses Begehren zurück, indem es sich auf Art. 11 Abs. 2 des Bundesratsbeschlusses über den Schutz der Rechte der Anleihegläubiger von Körperschaften des öffentlichen Rechts vom 24. November 1936 (BRB) berief, wonach die Durchführung der Betreibungen gegen einen Kanton, gegen Gemeinden und andere öffentlich-rechtliche Korporationen der kantonalen Aufsichtsbehörde obliegt. Hiegegen führte der Rekurrent bei der untern Aufsichtsbehörde Beschwerde wegen Rechtsverweigerung. Zur Begründung machte er geltend, die erwähnte Bestimmung beziehe sich nur auf Betreibungen von Anleihegläubigern; für alle andern Betreibungen gegen die in Frage stehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts sei gemäss Art. 46 Abs. 2 SchKG das Betreibungsamt am Hauptsitze der Verwaltung zuständig. Gleichzeitig ersuchte er die kantonale Aufsichtsbehörde, entweder das Betreibungsamt anzuweisen, dem Betreibungsbegehren Folge zu geben, oder dem Kanton Luzern selber einen Zahlungsbefehl zuzustellen. Die kantonale

Seite: 172

Aufsichtsbehörde erliess hierauf einen Zahlungsbefehl, gegen den der betriebene Kanton Recht vorschlug, und wies die Beschwerde mit Entscheid vom 15. Oktober 1945 in Übereinstimmung mit der untern Aufsichtsbehörde ab. Vor Bundesgericht hält der Rekurrent an der Beschwerde fest.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1. Die Beschwerde ist dadurch, dass die kantonale Aufsichtsbehörde dem bei ihr gestellten Betreibungsbegehren entsprochen hat, nicht etwa gegenstandslos geworden. Im Hinblick auf die Verjährungsfrage kann viel mehr der Rekurrent nach wie vor ein Interesse daran haben, dass das Betreibungsamt angewiesen wird, dem bei ihm angebrachten Betreibungsbegehren Folge zu geben. Zwar ist nicht ausgeschlossen, dass der Zivilrichter auch bei Abweisung der Beschwerde dem beim Betreibungsamte gestellten Begehren verjährungsunterbrechende Wirkung zubilligen würde. Ja es besteht sogar die Möglichkeit, dass er in analoger Anwendung von Art. 139 OR (vgl. BGE 71 II 155) die Verjährung selbst dann als unterbrochen betrachten würde, wenn er davon ausginge, das Betreibungsamt habe das Begehren mit Recht zurückgewiesen, und wenn die Verjährungsfrist in der

Zeit zwischen der Stellung und der Rückweisung dieses Begehrens abgelaufen wäre; denn der Rekurrent hat sein Betreibungsbegehren weniger als 60 Tage nach dessen Rückweisung durch das Betreibungsamt bei der Aufsichtsbehörde erneuert. Die Gutheissung der Beschwerde sichert jedoch den Rekurrenten von vornherein gegen die Verjährungseinrede, sofern die Verjährungsfrist wenigstens noch lief, als das Begehren beim Betreibungsamt eingereicht wurde. Im übrigen hat der Rekurrent auch schon allein unter dem Gesichtspunkte der Verwirklichung des Betreibungsrechts darauf Anspruch, dass seinem ersten Betreibungsbegehren Folge gegeben wird, wenn das Betreibungsamt zu dessen Entgegennahme verpflichtet war. Dass der Rekurrent

Seite: 173

bei Gutheissung der Beschwerde zwei Vollstreckungstitel für ein und dieselbe Forderung erhalte, ist nicht zu befürchten, da die von der Aufsichtsbehörde eingeleitete Betreibung durch Rechtsvorschlag eingestellt ist.

2. In der Sache selbst ist die Auffassung des Rekurrenten, dass Art. 11 BRB sich nur auf die Betreibungen von Anleihensgläubigern beziehe, abzulehnen. Denn gemäss Absatz 1 dieser Bestimmung gelten die Absätze 2-4 unter dem Vorbehalt entgegenstehender Vorschriften des kantonalen Rechts ganz allgemein für «die Zwangsvollstreckung gegen Kantone, Gemeinden und andere öffentlich-rechtliche Korporationen», und Absatz 2 weist schlechtweg die Durchführung «der» Betreibungen gegen die erwähnten Körperschaften der kantonalen Aufsichtsbehörde zu. Bei diesem Wortlaut muss Art. 11 BRB auf alle Betreibungen gegen Kantone, Gemeinden und andere öffentlich-rechtliche Korporationen angewendet werden, wo keine abweichenden kantonalen Vorschriften bestehen. Dass die streitige Vorschrift nur die Betreibungen von Anleihensgläubigern betreffe, darf umso weniger angenommen werden, als die Schaffung von zwei verschiedenen ordentlichen Betreibungsständen für ein und denselben Schuldner die Anwendung der Vorschriften über die Gruppenpfändung und damit die Beachtung eines Hauptgrundsatzes des schweizerischen Betreibungsrechts verunmöglichte. Der Umstand, dass der Titel des BRB nur vom Schutz der Rechte der Anleihensgläubiger spricht, fällt demgegenüber nicht ins Gewicht.

Kantonale Vorschriften, die die Anwendung von Art. 11 BRB gemäss dem in Absatz 1 ausgesprochenen Vorbehalte von vornherein ausschliessen, bestehen im Kanton Luzern für Betreibungen gegen den Kanton selber nicht; das luzernische Gesetz betreffend die Anwendung des SchKG vom 30. November 1915 enthält lediglich Sondervorschriften über die Betreibungen gegen Gemeinden (§ 21).

3. Ist demnach im vorliegenden Falle Art. 11 Abs. 2 BRB anwendbar, so durfte doch das Betreibungsamt auf Grund dieser Vorschrift das bei ihm gestellte

Seite: 174

Betreibungsbegehren nicht einfach zurückweisen. Da der BRB die Betreibung gegen Körperschaften des öffentlichen Rechts nicht umfassend ordnet, sondern dafür nur einige wenige Ausnahmen von den Regeln des SchKG vorsieht, deren Geltung er im übrigen voraussetzt, und da Art. 11 Abs. 2 BRB der Aufsichtsbehörde nur die «Durchführung» der Betreibungen zuweist, ist vielmehr anzunehmen, dass zur Einleitung der Betreibung gegen die genannten Körperschaften ein Begehren genügt, das bei dem nach der allgemeinen Regel des Art. 46 Abs. 2 SchKG zuständigen Betreibungsamte angebracht worden ist, und dass das betreffende Amt das bei ihm statt unmittelbar bei der Aufsichtsbehörde gestellte Begehren dieser Instanz überweisen muss. Solche weitherzige Auslegung rechtfertigt sich umso eher, als die neue Vorschrift leicht übersehen werden kann, da der Titel des BRB sie nicht umfasst.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer:

Der Rekurs wird dahin gutgeheissen, dass das Betreibungsamt Luzern angewiesen wird, das bei ihm gestellte Betreibungsbegehren an die kantonale Aufsichtsbehörde weiterzuleiten